

Vertrag¹

über Übernahme und Verwertung von Papier, Pappe
und Kartonagen (PPK) aus der Stadt Hürth



Zwischen

der Stadtwerke Hürth AöR
Friedrich-Ebert-Str.40
50354 Hürth

– im Folgenden Auftraggeber [AG] genannt –

und

– im Folgenden Auftragnehmer [AN] genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

¹ Dieser Vertragsentwurf wird nach dem Zuschlag im Vergabeverfahren zur Dokumentation von beiden Parteien unterzeichnet. Es wird darauf hingewiesen, dass das Auftragsverhältnis bereits mit der **Zuschlagserteilung** im Vergabeverfahren zu Stande kommt.

INHALT

BLOCK B - VERTRAG

§ 1	Vertragsgegenstand, Grundlagen	3
§ 2	Vertragslaufzeit	3
§ 3	Rahmenbedingungen	3
§ 4	Technisch-organisatorische Leistungsbeschreibung	4
§ 5	Pflichten des AN.....	8
§ 6	Rechte und Pflichten des AG.....	10
§ 7	Pflichtverletzungen des AN, Versicherung, Höhere Gewalt	10
§ 8	Entgelte	11
§ 9	Abrechnung	12
§ 10	Preisanpassung	13
§ 11	Vertragsänderungen, Rechtsnachfolge	15
§ 12	Sicherheit, Bürgschaft	15
§ 13	Vertragsstrafe	16
§ 14	Nachträgliche Unterbeauftragung	17
§ 15	Loyalitätsklausel	17
§ 16	Kündigung aus wichtigem Grund	17
§ 17	Kündigung wegen Rechtsverletzungen	18
§ 18	Salvatorische Klausel.....	18
§ 19	Schlussbestimmungen.....	19

ANLAGEN ZUM VERTRAG

Anlage 1:	Preisblatt
Anlage 2:	Besondere Vertragsbedingungen TVgG
Anlage 3:	Bürgschaftsurkunde
Anlage 4:	Allgemeine Rahmenbedingungen
Anlage 5:	Satzung der Stadtwerke Hürth über die Abfallentsorgung
Anlage 6:	Erläuterung Basis-Umstellung

BLOCK B – Vertrag

§ 1 Vertragsgegenstand, Grundlagen

- (1) Der AG beauftragt den AN mit der vertragsgegenständlichen Leistung.
- (2) Die für den AG geltenden Satzungen in der jeweils geltenden Fassung und die vollständigen, dem AN vorliegenden Vergabeunterlagen, sind Bestandteile dieses Vertrages.
- (3) Soweit dieser Vertrag keine entgegenstehenden Vereinbarungen beinhaltet, sind
 - das Angebot des AN vom _____² nebst Anlagen und
 - die übrigen Vergabeunterlagen nebst Anlagen ergänzend heranzuziehen.

In Zweifelsfällen ist für die Auslegung des Vertrages der in den gesamten Vergabeunterlagen zum Ausdruck gekommene Wille des AG ausschlaggebend. Als Widerspruch gilt nicht, wenn in den Vergabeunterlagen oder im Vertrag jeweils Nebenpflichten eines Vertragspartners begründet sind, die im jeweils anderen Dokument fehlen.

- (4) Sämtliche Leistungen müssen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Regelungen erfolgen. Es wird besonders auf die Einhaltung der für den AN gültigen berufsgenossenschaftlichen Regelungen hingewiesen.
- (5) Weiter liegen dem Vertrag zu Grunde:
 - Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV –),
 - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
 - die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil B –, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),in der jeweils zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ausschreibung geltenden Fassung.
- (6) Bei etwaigen Widersprüchen vertraglicher Regelungen zu solchen der VOL/B gehen die Regelungen der VOL/B vor.
- (7) Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des AN werden nicht Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2027 und hat eine Laufzeit von zwei Jahren. Der AG kann durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem AN, die bis drei Monate vor Vertragsende zugegangen sein muss, den Vertrag zweimalig um jeweils ein weiteres Jahr zu unveränderten Bedingungen verlängern (Verlängerungsoption). Die Beauftragung endet somit spätestens zum 31.12.2030.
- (2) Während der Vertragslaufzeit ist eine Kündigung ausgeschlossen, sofern dieser Vertrag nichts Gegenteiliges regelt.

§ 3 Rahmenbedingungen

- (1) Die ergänzenden Angaben zu Rahmenbedingungen der Leistungserbringung sind diesem Vertrag als Anlage 4 beigelegt.

² Wird gemäß Angebot des AN ergänzt.

- (2) Am 01. Januar 2019 trat das VerpackG in Kraft und löste die bis dahin geltende VerpackV ab. Da die Vereinbarung zur Mitbenutzung zwischen dem AG und den Betreibern dualer Systeme (BdS) zu vereinbaren ist und die BdS im Zweifel die Herausgabe des auf sie jeweils entfallenden Anteils an der PPK-Sammelware verlangen können, wird der auf die BdS entfallende Masseanteil an die BdS physisch herausgeben oder je nach Einigung im Rahmen dieses Vertrages mitverwertet. Die insgesamt auf alle Systembetreiber entfallende Menge beträgt derzeit 34 Gew.-% der Gesamterfassungsmenge an PPK. Die Mengenangabe im Preisblatt basiert daher auf einer Prognose des AG, dass keine Mengen an Verkaufsverpackungen aus PPK im Rahmen des vorliegenden Vertrages mitverwertet wird (Prognose zu Wertungszwecken). Der AG behält sich gleichwohl vor, den AN auch mit der (teilweisen) Verwertung der auf die BdS entfallenden Menge zu beauftragen.
- (3) Die Mengenangaben in den Preisblättern basieren auf Prognosen. Darüber hinaus liegen dem AG keine Erkenntnisse vor, die - abgesehen von den typischerweise auftretenden Schwankungen - eine wesentliche Änderung in den Mengengerüsten erwarten lassen. Der AN hat darüber hinaus die Möglichkeit, sich anhand der Angaben in den Anlagen selbst ein Bild des zukünftigen Gesamtszenarios zu machen. Mögliche Abweichungen der tatsächlichen Gewichtsmengen oder sonstigen Leistungsannahmen zu den Mengenaufkommen der Vergangenheit oder den vom AN selbst zu Grunde gelegten eigenen Prognosen oder den in den Preisblättern angegebenen Mengengerüsten bzw. sonstigen Leistungsannahmen allein berechtigen keinen der Vertragspartner dazu, eine Anpassung der Vergütung zu verlangen. Keinesfalls berechtigen Mengenabweichungen gegenüber den Angaben in den Preisblättern in einem Korridor von +/- 25 % die Vertragspartner zu einem Entgeltanpassungsverlangen. Diese Mengenschwankungen hat der AN auf jeden Fall in seine Angebotspreise einzukalkulieren. § 2 Nr. 3 VOL/B bleibt unberührt. Mengenabweichungen außerhalb des Korridors von +/- 25 % begründen dann einen Anspruch des einen Vertragspartners gegen den jeweils anderen Vertragspartner auf eine Anpassung der Entgelte, wenn die Mengenveränderung nachweislich die Kostenstruktur des AN wesentlich beeinflusst. Die Führung des Nachweises obliegt demjenigen Vertragspartner, die eine Entgeltanpassung begehrt.
- (4) Sollten nach Abgabe des Angebotes des AN gesetzliche Vorschriften eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, die die Leistungserbringung oder Teile der Leistungserbringung wesentlich beeinflussen, so hat jeder Vertragspartner Anspruch auf eine Anpassung der Entgelte ab dem Wirksamwerden einer der vorbezeichneten Maßnahmen. Der Umfang der Anpassung richtet sich danach, wie sich diese Maßnahme auf die Leistungen des AN nach diesem Vertrag auswirken. Ausgenommen hiervon sind Steuern von Einkommen und Ertrag, wie z. B. Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbeertragssteuer, sowie zum Zeitpunkt der Angebotslegung erkennbare Kosten wie z. B. Mautgebühren für die Nutzung entsprechender Verkehrswege.

§ 4 Technisch-organisatorische Leistungsbeschreibung

(1) Begriffsdefinitionen

- (1.1) Die **PPK-Fraktion** bzw. **PPK-Sammelware** beinhaltet Druckerzeugnisse, sonstige Papiere und Kartonagen sowie Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen sowie in üblichem Umfang Störstoffe. Bei der vorbenannten Fraktion handelt es sich um Sammelware, die direkt aus der kommunalen Sammlung stammt. Die Erfassung innerhalb der kommunalen Sammlung findet mittels Abfallsammelbehältern statt. Die Leistungen beziehen sich somit auf die Abfälle der Abfallschlüsselnummer 20 01 01 (Abfallbezeichnung: Papier und Pappe) und auf die Abfallschlüsselnummer 15 01 01 (Abfallbezeichnung: Verpackungen aus Papier und Pappe) gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom

10. Dez. 2001, BGBl. Teil I, S. 3379, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533) geändert worden ist.

- (1.2) Unter **Transport** ist die Übernahme der Fraktion an der durch den AG zu benennenden Übernahmestelle mit entsprechenden Transportfahrzeugen sowie die Durchführung sämtlicher erforderlicher Transportvorgänge bis zu den vom AN bestimmten Endverwertungs- und ggf. Beseitigungsanlagen zu verstehen.

(2) **Erfassungsstruktur für Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)**

Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) werden im Entsorgungsgebiet flächendeckend im Holsystem erfasst und zweiwöchentlich abgefahren. Die Erfassung der PPK-Fraktion im Entsorgungsgebiet erfolgt über Abfallsammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l und 1.100 l sowie über Unterflurbehälter mit einem Fassungsvermögen von 3.000 l sowie 5.000 l. Die Mengen setzen sich aus der Erfassung am Wertstoffhof sowie der behältergestützten Sammlung zusammen.

Die Sammlung bzw. Abfuhr der PPK-Fraktion wird durch den AG und einen vom AG beauftragten Dritten durchgeführt. Dabei werden Mengen aus der haushaltsnahen Erfassung an der vom AG zu benennenden Übernahmestelle angeliefert.

Angaben zum Entsorgungsgebiet und Angaben zum PPK-Mengenaufkommen der letzten Jahre können der Anlage 4 entnommen werden.

(3) **Leistungsgegenstand und Mengenzuordnung im Hinblick auf die MwSt.-Pflicht**

Leistungsgegenstand ist die Übernahme, der Transport und die Verwertung der vertragsgegenständlichen PPK-Fraktion.

Es handelt sich um ein Gemisch aus kommunalen Druckerzeugnissen, Kartonagen und Verkaufsverpackungen aus PPK. Die Vertragspartner unterstellen dabei, dass der kommunale Mengenanteil 66 Gew.-% und der Anteil von Verkaufsverpackungen aus PPK 34 Gew.-% beträgt.

Dieses Mengenverhältnis entspricht der aktuellen Abstimmungsvereinbarung mit den BdS.

Insbesondere folgende Leistungen sind vom AN durchzuführen:

- Übernahme der losen PPK-Sammelware an einer vom AG vorgegebenen Übernahmestelle (Umladestation), die sich innerhalb des Stadtgebietes oder in einer maximalen Entfernung von 30 km von der Stadtgrenze aus, gemessen auf der kürzesten, für schwere LKW zugelassenen Wegstrecke, befindet.
- Durchführung sämtlicher erforderlicher Transportvorgänge bis zu den vom AN bestimmten Endverwertungs- und ggf. Beseitigungsanlagen,
- ordnungsgemäße Verwertung der vertragsgegenständlichen PPK- Fraktion sowie ggf. notwendige Vorbereitungsmaßnahmen zur Verwertung,
- ordnungsgemäße Beseitigung/Verwertung von etwaigen Störstoffen/Sortierresten aus der vertragsgegenständlichen PPK-Fraktion.

Die PPK-Fraktion wird von dem vom AG beauftragten Dritten an der Übernahmestelle lose und unverpresst gelagert. Im Rahmen der Leistungserbringung ist die vom AG gesammelte lose PPK-Fraktion an der angegebenen Übernahmestelle zu übernehmen, wobei die Verladung auf die Transportfahrzeuge des AN durch den vom AG mit der Umladung beauftragten Dritten durchgeführt wird. Sodann ist durch den AN der Nachtransport in eine/mehrere Endverwertungsanlage/n durchzuführen und die ordnungsgemäße Verwertung der PPK-Fraktion zu veranlassen.

Art und Umfang der einzusetzenden und für den Zweck des Einsatzes geeigneten Technik sind vom AN zu bestimmen. Auch die verkehrstechnischen Gegebenheiten sind vom AN nach dessen freiem Ermessen zu berücksichtigen. Der AN trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der von ihm geforderten Leistungen.

(4) Übernahme und Transport der PPK-Fraktion

Bei der Übernahme der PPK- Fraktion sind die Öffnungszeiten der Übernahmestelle (Umladestation) zu beachten. Diese sind an Werktagen von montags bis freitags von 6:30 Uhr bis 17:00 Uhr sowie in Ausnahmen samstags von 06:30 Uhr bis 14:00 Uhr.

Die Verladung der losen PPK- Fraktion an der Übernahmestelle in die Fahrzeuge des AN wird durch das vom AG mit der Umladung beauftragte Unternehmen durchgeführt und ist NICHT Gegenstand des vertraglich vereinbarten Leistungsumfanges.

Der AG bzw. der vom AG beauftragte Dritte informiert arbeitstäglich den AN durch Übersendung von Bereitstellungsmeldungen per E-Mail über die von ihm zu übernehmende Menge an PPK-Fraktion. Der AN muss die PPK-Fraktion gemäß der jeweiligen Bereitstellungsmeldung an dem jeweils mit dem mit der Umladung beauftragten Dienstleister abgestimmten Termin während der angegebenen Verlade- bzw. Öffnungszeiten abholen. Damit ein ausreichender Materialabfluss ohne Unterbrechung gewährleistet ist, ist eine arbeitstägliche Übernahme durch den AN zu gewährleisten.

Das mit der Umladung beauftragte Unternehmen ist nicht verpflichtet, die PPK- Fraktion zu verpressen oder anderweitig aufzubereiten, so dass der AN die PPK- Fraktion an der Übernahmestelle lose, wie sie im Rahmen der Sammlung anfällt, von dem mit der Umladung beauftragten Unternehmen zu übernehmen hat.

An der noch zu benennenden Übernahmestelle bestehen technische Möglichkeiten sowohl Transportfahrzeuge mit Großraummulden als auch Schubbodenfahrzeuge („Walking Floor Fahrzeuge“) zu beladen.

Der AG verpflichtet sich, folgende Zuladungen sicherzustellen:

- Bei Beladung von mit Großraummulden (z. B. Abrollcontainer) ausgestatteten Transportfahrzeugen wird sichergestellt, dass die Zuladung einen Wert von ca. 12 Mg im Jahresdurchschnitt im Hängerzug erreicht, soweit zwei Großraumcontainer mit einem Ladevolumen von je 40 m³ bereitgestellt werden. Werden kleinere Ladevolumina zur Verfügung gestellt, reduziert sich die Zuladung entsprechend.
- Bei Beladung von Schubbodenfahrzeugen wird sichergestellt, dass die Zuladung einen Mindestwert von 15 Mg im Jahresdurchschnitt überschreitet, soweit ein Ladevolumen von 90 m³ bereitgestellt wird. Werden kleinere Ladevolumina zur Verfügung gestellt, reduziert sich die Zuladung entsprechend.

Sollte der AN feststellen, dass die garantierten Zuladungswerte im Jahresdurchschnitt voraussichtlich nicht erreicht werden können, hat er dies dem AG unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der AN diese Anzeigepflicht kann er keine Ansprüche für etwaige Mehraufwendungen geltend machen.

Der AN erhält bei der Übernahme einen Ausgangswiegeschein ausgehändigt. Die Wiegescheine sind Abrechnungsgrundlage.

An der Übernahmestelle ist während der Öffnungszeiten mit einer maximalen Beladezeit (inklusive der anschließenden Abfertigung) von 60 Minuten pro Transportfahrzeug im Jahresdurchschnitt zu rechnen.

Mit Beladung seiner Fahrzeuge an der Übernahmestelle geht die Gefahr auf den AN über. Das Eigentum geht erst nach vollständiger Vergütung der Abholmenge auf den AN über.

(5) Verwertung/Vermarktung der PPK-Fraktion

Nach Beladung der Transportfahrzeuge des AN an der vom AG benannten Übernahmestelle, hat der AN die vertragsgegenständliche PPK-Fraktion zu der/den von ihm bestimmten Anlage/n (Behandlungsanlage) zu transportieren und sie der ordnungsgemäßen stofflichen Verwertung zuzuführen.

Im Rahmen der Vergabe der Leistung beinhaltet die geforderte Verwertung/Vermarktung von PPK für die vorgegebene Vertragslaufzeit die folgenden Teilleistungen, die an dieser Stelle noch einmal konkretisiert werden:

- Kontinuierliche, bedarfsgerechte Übernahme der PPK-Fraktion an der vom AG vorgegebenen Übernahmestelle zu den angegebenen Abholzeiten gemäß der Bereitstellungs-meldung des AG bzw. des vom AG beauftragten Dritten, so dass ein ausreichender Ma-terialabfluss ohne Unterbrechung immer gewährleistet ist,
- Transport der PPK-Fraktion zu dem Ort/zu den Orten der Aufbereitung/Sortierung/End-verwertung in geeigneten Transportfahrzeugen des AN,
- ordnungsgemäße stoffliche Verwertung der vertragsgegenständlichen PPK-Fraktion sowie ggf. notwendige Vorbereitungsmaßnahmen zur Verwertung,
- ordnungsgemäße Beseitigung/Verwertung von etwaigen Störstoffen/Sortierresten aus der vertragsgegenständlichen PPK-Fraktion,
- Erstellung und Übergabe eines monatlichen lückenlosen Mengenstromnachweises ein-schließlich der Wiegenoten über den Eingang beim Endverwerter.

Der AN übergibt dem AG monatlich nachträglich die Ausgangswiegenoten der Übernahme-stelle. Diese sind Abrechnungsgrundlage.

Eine Veredelung, Sortierung oder sonstige Aufbereitungsmaßnahmen in Bezug auf die PPK-Fraktion ist NICHT Gegenstand der im Rahmen der Ausschreibung geforderten Leistungen. Gleichwohl hat der AN das Recht, nach seinem eigenen wirtschaftlichen Ermessen Aufberei-tungs- und Veredelungsschritte vorzunehmen, um den größtmöglichen Erlös aus der Überlas-sung der Fraktion an einen oder mehrere Verwerter zu erzielen. Der AN erhält keine Vergütung für die ggf. stattfindende Aufbereitung und/oder Veredelung des PPK.

Ggf. bei der Aufbereitung und/oder Endverwertung anfallende Störstoffe oder Sortierreste sind vom AN ordnungsgemäß zu entsorgen. Der AN erhält keine gesonderte Vergütung für die Ent-sorgung ggf. anfallender Störstoffe oder Sortierreste.

Der AG übernimmt keine Garantien für die Qualität der PPK-Fraktion. Der AN hat die Möglich-keit, sich nach Absprache mit dem AG ein Bild über die Qualität der PPK-Fraktion zu verschaffen. Verschlechtert sich die Qualität während des Leistungszeitraumes, ohne dass Systemverände-rungen (Veränderungen des Sammelsystems) durch den AG hierfür ursächlich sind, hat der AN keinen Anspruch auf Vertragsanpassungen.

(6) Nachweisführung gegenüber dem AG

Die Nachweise über die Qualitätssicherung der zu bedienenden Aufbereitungs- und/oder Ver-wertungsanlagen sind auf Verlangen des AG in jedem Einzelfall durch Vorlage einer Zertifizie-rung nach der DIN ISO 9001 ff. oder einem mindestens gleichwertigen Nachweis zu führen.

Der vom AN monatlich zu übergebende Mengenstromnachweis enthält mindestens:

- lückenlos alle Wiegescheine von der Übernahmestelle bis zur Endverwertungsanlage,

- Mengennachweise/Wiegescheine der innerhalb der Aufbereitungs- und Vorbehandlungsprozesse ggf. anfallenden bzw. aussortierten PPK fremden Stoffe getrennt nach Stoffgruppe (wie z. B. Sortierreste/Störstoffe).

Die Wiegescheine sind lückenlos in EDV-verarbeitbarer Form (EXCEL-Tabelle) zu erfassen und täglich an den AG per E-Mail zu übermitteln. Gemeinsam mit der EXCEL-Tabelle sind die entsprechenden Wiegescheine in Form von aus dem System generierten pdf-Dateien zu übermitteln.

Alle vertragsgegenständlichen Mengen sind abrechnungsrelevant. Daher ist im Falle einer evtl. Zwischenlagerung eine saubere, korrekte und prüffähige Lagerhaltung durch den AN zu jeder Zeit zu gewährleisten.

Für die Übernahme und die Transportaufwendungen sowie sonstige Handlingsaufwendungen erhält der AN vom AG ein Entgelt je Mg.

Für die Verwertung bzw. Vermarktung erhält der AG vom AN eine Vergütung je Mg.

Die entsprechende Tonnage ist dem Wertungsmengengerüst der Preisblätter zu entnehmen.

(7) Reklamationen und Prüfung

Eine nicht rechtzeitige, nicht vollständige oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung der auszuführenden Leistung berechtigt den AG im Verhältnis zum AN zur Reklamation der festgestellten Mängel. Die Information des AN durch den AG erfolgt durch Übersendung per E-Mail.

Berechtigte Reklamationen muss der AN spätestens am auf den Eingangstag der Reklamationen beim AN folgenden Werktag beheben. Die Erledigung der Reklamation ist dem AG unverzüglich schriftlich (per E-Mail) zu bestätigen.

Soweit der AN berechtigte Reklamationen nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitraums beheben hat, kann der AG die vertragliche Verpflichtung oder Leistung auf Kosten des AN selbst erbringen oder durch einen Dritten erbringen lassen.

(8) Erreichbarkeit des AN

Der AN hat sicher zu stellen, dass er Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr zu Zwecken der in Bezug auf die Vertragsausführung betreffenden Abstimmungen für den AG telefonisch und per E-Mail erreichbar ist.

(9) Personal

Der AN hat durch regelmäßige Kontrollen sicherzustellen, dass sein Personal die arbeitsschutz- und arbeitszeitrechtlichen, straßenverkehrsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften einhält.

(10) Unterbrechungen

Unterbrechungen oder Verspätungen der geplanten Übernahme der PPK-Fraktion an der Übernahmestelle sind dem AG unverzüglich bekannt zu geben. Sollte die Übernahme aus vom AN zu vertretenden Gründen vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet sein, so ist diese von dem AN unverzüglich in vollem Umfang nachzuholen.

§ 5 Pflichten des AN

- (1) Der AN verpflichtet sich, dem AG spätestens vier Wochen nach Erteilung des Zuschlags eine Urkalkulation zu übergeben.

Die Urkalkulation muss den Anforderungen des deutschen Preisrechts entsprechen, insbesondere die VO PR 30/53 und LSP (Leitsätze zur Ermittlung von Selbstkostenpreisen) sind zu berücksichtigen. Die Urkalkulation ist nach einzelnen Leistungsbestandteilen zu differenzieren.

- (2) Der AN verpflichtet sich, sämtliche notwendigen Maßnahmen durchzuführen, um die in diesem Vertrag beschriebenen Leistungspflichten zu erfüllen. Er hat zur Sicherstellung seiner Leistungserbringung die notwendigen technischen Voraussetzungen zu treffen, um eine den anerkannten Regeln der Technik entsprechende, insbesondere staubfreie, auslaufsichere, lärm- und geruchsreduzierte und umweltschonende Leistungserbringung zu gewährleisten. Er hat in eigener Verantwortung die zur Vertragserfüllung gegebenenfalls erforderlichen Spezialmaschinen anzuschaffen oder bereitzustellen.
- (3) Der AN verpflichtet sich zur Zahlung der Vergütung gemäß § 8 unter Berücksichtigung der Regelungen in § 9.
- (4) Der AN ist verpflichtet, auf sämtliche Mängelanzeigen des AG binnen einer Frist von maximal zwei Werktagen zu reagieren und den AG hierüber unverzüglich zu informieren, sofern an anderer Stelle nichts Abweichendes geregelt ist. Im Falle einer berechtigten Mängelanzeige hat der AN unverzüglich Abhilfe zu schaffen und den AG unverzüglich hierüber zu informieren.
- (5) Der AN hat das für die Vertragserfüllung erforderliche Personal zu stellen und dieses in regelmäßigen Abständen bedarfsgerecht fachlich zu schulen.
- (6) Der AN verpflichtet sich, seinen Betrieb so einzurichten, dass er in der Lage ist, den sich gegebenenfalls verändernden betriebstechnischen Anforderungen und/oder Mengenaufkommen im Gebiet des AG zu jedem Zeitpunkt der Vertragserfüllung zu entsprechen.
- (7) Der AN ist für die Erfüllung der arbeitsrechtlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinem Personal allein verantwortlich. Er hat die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes einzuhalten. Dem AN obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Tätigkeiten.
- (8) Der AN verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass seine Bediensteten sich im Dienst ordnungsgemäß verhalten und mit einer ordentlichen, witterungsgerechten und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechenden Arbeitskleidung ihren Dienst pflichtbewusst verrichten. Auf Ersuchen des AG soll der AN offenbar ungeeignetes Personal nicht mehr einsetzen.
- (9) Alle für den Betrieb gegebenenfalls erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen hat der AN, soweit sie nicht bereits vorliegen, unverzüglich zu beantragen, diese dem AG in Kopie vorzulegen und während der gesamten Vertragsdauer aufrecht zu erhalten. Erlischt eine dem AN erteilte öffentlich-rechtliche Genehmigung – gleich aus welchem Grunde – so hat der AN dies dem AG unverzüglich anzuzeigen. Die Verpflichtung zu einem genehmigungskonformen Betrieb bleibt unberührt.
- (10) Der AN verpflichtet sich, zwei deutschsprachige Personen (darunter der Betriebsleiter) zu benennen, die dem AG als ständige Ansprechpartner bei Mängeln oder Anfragen zur Verfügung stehen. Den Ansprechpartnern müssen die Konditionen des Vertrages bekannt sein, sie müssen über eine einschlägige berufsfachliche Qualifikation verfügen und die deutsche Sprache in Wort und Schrift verhandlungssicher beherrschen. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass mindestens einer der beiden Ansprechpartner arbeitstäglich während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist.
- (11) Der AN ist verpflichtet, bei der Vergabe von Unteraufträgen die Interessen kleiner und mittlerer Unternehmen besonders zu berücksichtigen.

Diese Pflicht bezieht sich konkret auf folgende Leistungsbestandteile: Übernahme und Transport.

Die Berücksichtigung erfolgt insbesondere durch:

- eine angemessene Bündelung von Teilleistungen, die eine Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen ermöglicht;
- frühzeitige Information potenziell geeigneter kleiner und mittlerer Unternehmen über bevorstehende Untervergaben;
- Verzicht auf unverhältnismäßige Eignungsanforderungen an Unterauftragnehmer.

Der AN dokumentiert die getroffenen Maßnahmen und legt dem AG auf Verlangen eine Übersicht der erfolgten Untervergaben vor. Diese Pflicht entfällt, soweit ihre Erfüllung im Einzelfall zu unverhältnismäßigen Verzögerungen oder Mehrkosten bei der Auftragsausführung führen würde; der AN hat dies vorab schriftlich darzulegen.

- (12) Die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften schuldet der AN auch vertraglich gegenüber dem AG.
- (13) Der AN darf Daten, insbesondere personengebundene Daten, und Informationen, die er aufgrund dieses Vertrages erlangt, nicht an Dritte weitergeben. Er darf derartige Daten und Informationen nur zu der Erfüllung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen nutzen und verwenden.
- (14) Holt der AN die bereitgestellten Mengen nicht gemäß der Bereitstellungsmeldung des AG ab, so ist der AG nach einer angemessenen Nachfristsetzung berechtigt, einen Dritten mit der Abholung und Verwertung zu beauftragen. Für etwaige Mindereinnahmen bzw. Zusatzkosten des AG haftet der AN vollumfänglich.

§ 6 Rechte und Pflichten des AG

- (1) Der AG verpflichtet sich zur Zahlung der Entgelte gemäß § 8 unter Berücksichtigung der Regelungen in § 9.
- (2) Der AG verpflichtet sich, die vertragsgegenständliche PPK-Fraktion dem AN an der vereinbarten Übernahmestelle zur Abholung bereitzustellen.
- (3) Der AG unterrichtet den AN rechtzeitig, wenn dem AG Umstände bekannt werden, die für die Leistungserbringung von Bedeutung sein können.
- (4) Der AG ist berechtigt, im Einzelfall selbst oder durch seine Beauftragten, die dem AN übertragenen Leistungen zu überwachen und unaufschiebbar notwendige Anordnungen gegenüber dem AN und in Einzelfällen gegenüber dessen Bediensteten zu treffen. Werden Anordnungen mit fortdauernder Wirkung getroffen, so sind diese dem AN alsbald schriftlich mitzuteilen.
- (5) Soweit Bekanntmachungen aus diesem Vertrag an die Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung notwendig sind, erfolgen diese ausschließlich durch den AG.
- (6) Der AG stellt dem AN alle diejenigen bei ihm verfügbaren Informationen auf Anforderung zur Verfügung, die der AN für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Leistungspflichten benötigt.

§ 7 Pflichtverletzungen des AN, Versicherung, Höhere Gewalt

- (1) Die Haftung für Pflichtverletzungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der VOL/B, sofern in diesem Vertrag keine anderen Regelungen getroffen werden.
- (2) Der AN verpflichtet sich, zur Abdeckung der Haftungsrisiken eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssummen je Schadensfall müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden EUR 2,5 Mio.,
 - für Sachschäden EUR 1 Mio.
- (3) Der AN ist verpflichtet, dem AG das Bestehen der in Absatz 2 benannten Versicherung mit den vorgegebenen Deckungssummen vor Leistungsbeginn nachzuweisen. Der Fortbestand des Versicherungsschutzes ist dem AG jährlich auf dessen Verlangen hin nachzuweisen.
- (4) Der AG ist über Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Von Ansprüchen Dritter, die gegenüber dem AG wegen Schäden erhoben werden, die der AN bei der oder infolge der Leistungserbringung verursacht hat, hat der AN den AG auf erstes Anfordern hin freizustellen. Gleiches gilt für etwaige eigene Prozess- und/oder Rechtsanwaltskosten.
- (6) Ist der AN durch höhere Gewalt, insbesondere Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Epidemien, Pandemien, Seuchen, Quarantäneanordnungen oder Naturkatastrophen an der Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen gehindert, so ruhen bis zum Wegfall des ursächlichen Ereignisses die wechselseitigen Pflichten zur Vertragserfüllung. Der AN hat seine Verhinderung, den Verhinderungsgrund und deren Wegfall dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Streiks und Aussperungen gelten nicht als Fälle höherer Gewalt. Ob die unterbliebenen Leistungen nach Wegfall der höheren Gewalt nachgeholt bzw. alternative Möglichkeiten erschlossen werden, entscheiden die Vertragspartner im gegenseitigen Einvernehmen. Sofern der AN die vom AG geschaffenen, alternativen Möglichkeiten zur Leistungserbringung nicht wahrnehmen kann, ist der AG berechtigt, die Leistungen ganz oder teilweise auf eigene Kosten auszuführen oder von Dritten ausführen zu lassen.
- (7) Ist die Leistungserbringung witterungsbedingt derart eingeschränkt, dass an einzelnen Arbeitstagen die Übernahmestelle nicht angefahren werden kann, ist der AN verpflichtet, die Leistung unmittelbar und unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb des nächsten Werktages nach Wegfall des witterungsbedingten Hindernisses, nachzuholen. Der AG ist unverzüglich und fortlaufend über den Stand der Leistungserbringung und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.
- (8) Kommt der AN aus einem Grunde, den er zu vertreten hat, seinen Leistungspflichten ganz oder teilweise nicht nach, so kann der AG nach erfolglosem Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten Frist von zwei Werktagen die jeweilige Leistung in eigener Regie ausführen oder von Dritten ausführen lassen. Der AN haftet für die Kosten einer solchen Ersatzvornahme vollumfänglich.

§ 8 Entgelte

- (1) Für das Recht zur Vermarktung der PPK-Fraktion erhält der AG vom AN eine Vergütung, die sich nach dem bezuschlagten Angebot des AN bemisst, welches Bestandteil dieses Vertrages ist. Die Vergütung wird als variabler an den entsprechenden Index des statistischen Bundesamtes gekoppelter Preis durch den AN angeboten. Die Nachweisführung über die monatliche Preisanpassung obliegt dem AN und ist dem AG in nachprüfbarer Form gemeinsam mit der Abrechnung gem. § 9 zur Verfügung zu stellen. Die entsprechend ausgefüllten Preisblätter des AN aus seinem Angebot sind verbindlich und werden diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt.
- (2) Der AN erhält vom AG für seine Transportaufwendungen und Handlingsaufwendungen ein über die Vertragslaufzeit Entgelt gemäß den Eintragungen im genannten Preisblatt.
- (3) Zu allen in den Preisblättern aufgeführten Netto-Entgelten ist ggf. die jeweils geltende Mehrwertsteuer zu addieren.
- (4) Der AN hat bei der Kalkulation seiner Entgelte alle relevanten Umstände zu berücksichtigen.

- (5) Die Einhaltung der Grundsätze zum tauschähnlichen Umsatz obliegt allein dem AN. Sofern also werthaltige Abfälle Gegenstand dieses Vertrages sind, hat der AN dafür Sorge zu tragen, dass die MwSt. korrekt ausgewiesen und abgeführt wird, auch wenn nur ein Gesamtpreis angeboten ist.
- (6) Die Preisvereinbarung dieses Vertrages unterliegt den Bestimmungen der jeweils geltenden Fassung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und ggf. einer Preisprüfung. Die in diesem Vertrag vereinbarten Preise gelten als Marktpreise im Sinne der o.a. Verordnung, soweit nicht in dem Vertrag ausdrücklich ein anderer Preistyp angegeben ist.
- (7) Mit der Annahme des Auftrags ist der AN verpflichtet der zuständigen Preisbehörde auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich um einen Marktpreis handelt. Kann aufgrund der Preisprüfung ein Marktpreis nicht festgestellt werden, gilt der vereinbarte Preis als Selbstkostenpreis im Sinne der entsprechenden Preisverordnung. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der Preisbehörde nach den Vorschriften der LSP-Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten einen Selbstkostenfestpreis, Selbstkostenrichtpreis oder Selbstkostenerstattungspreis zu ermitteln und abzurechnen. Bei der Abrechnung zu Selbstkosten wird zur Abgeltung des kalkulatorischen Gewinns ein Satz für höchstens 5 v.H. der Netto-Selbstkosten als angemessen betrachtet. Eine Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals von 6,5 v.H. darf nicht überschritten werden.
- (8) Sofern sich die Preise aufgrund einer Prüfung nach der Verordnung PR- Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen als unzulässig erweisen, so gilt für die Vergütung jeweils der preisrechtlich zulässige Preis.

§ 9 Abrechnung

- (1) Die monatlich nachgängig vom AN an den AG zu zahlende Vergütung für die Verwertung bzw. das Recht zur Vermarktung der PPK-Fraktion wird wie folgt abgerechnet:

Die für die Abrechnung relevante Mengenbasis ergibt sich aus der Summe der Ausgangswiege-noten bei Abholung der Menge. Der AN listet die Einzelwerte in übersichtlicher Form auf und übersendet dem AG diese Übersicht sowie die Wiegescheine monatlich nachgängig zusammen mit der Gutschrift. Diese Liste ist mit dem monatlichen Mengenstromnachweis einschließlich der Wiegenoten über den Eingang bei der Aufbereitungs-/Endverwertungsanlage abzugleichen. Dieser Abgleich mit den Wiegenoten des Verwerter ist von dem AN bei dem AG spätestens zwei Wochen nach dem jeweiligen Monatsende einzureichen.
- (2) Das Entgelt für die Transport- und sonstige Aufwendungen stellt der AN dem AG monatlich nachgängig anhand der im Vormonat transportierten Mengen in Rechnung, wobei jeweils eine getrennte Rechnung für den kommunalen Anteil und den Verkaufsverpackungsanteil auszustel-len ist. Die relevante Mengenbasis ergibt entsprechend der der Regelung in Abs. 1.
- (3) Die Gutschrift gem. Abs. 1 ist spätestens bis zum 15. eines jeden Folgemonats vom AN bargeld-los auszugleichen. Der AN ist berechtigt, die Gutschrift gem. Abs. 1 mit der Rechnung gem. Abs. 2 in eine Abrechnung zusammenzufassen und Gutschrifts- und Rechnungsbetrag gegenei-nander aufzurechnen.
- (4) Der AN ist - unbeschadet der Regelung in Abs. 3 - nicht berechtigt, mit nicht rechtskräftig fest-gestellten und bestrittenen Gegenforderungen aufzurechnen. Ebenfalls ist er nicht berechtigt, die vereinbarte Vergütung für das Recht der Vermarktung der vertragsgegenständlichen Men-gen ohne Einverständnis des AG zu mindern. Der AN ist nur berechtigt, die vollständigen Zah-lungen dann unter den Vorbehalt der Rückforderung zu stellen.

- (5) Gerät der AN mit seiner Vergütungspflicht gegenüber dem AG in Zahlungsverzug, ist der AG nach einmaliger schriftlicher Nachfristsetzung berechtigt, die entsprechenden Mengen durch einen Dritten verwerten zu lassen, bis die Zahlungen vollständig nachgeholt sind. Der AN haftet für einen gegebenenfalls eintretenden geminderten Erlös.
- (6) Ist der AN mit einer Summe von netto 50.000,-- EUR oder mehr in Zahlungsverzug, so ist der AG berechtigt, den Vertrag nach einmaliger schriftlicher Nachfristsetzung fristlos zu kündigen. Der AN ist dem AG im Falle der Kündigung nach Satz 1 schadensersatzpflichtig.

§ 10 Preisanpassung

- (1) Beide Parteien sind berechtigt, rückwirkend jeweils zum 1. Januar eines Jahres - erstmals zum 01.01.2028 – bei nachweisbar veränderten Kosten, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, eine Anpassung der Entgelte für die Übernahme sowie Transport- und Handlingsaufwendungen zu fordern.

Die Neufestsetzung der Entgelte erfolgt auf Grund einer prognostizierten Kostenstruktur, die

- Fixkosten zu 35 %,
- Lohn- und Lohnnebenkosten zu 30 %,
- Treibstoffkosten zu 15 % und
- Fahrzeugkosten zu 20 % berücksichtigt

gem. der nachfolgenden Formel:

Formel:
$$P = P_0 \times (0,30 \times L/L_0 + 0,15 \times D/D_0 + 0,20 \times F/F_0 + 0,35)$$

Legende: P = Entgelt zum Anpassungszeitpunkt
(1. Januar des jeweiligen Jahres)

P_0 = Ursprüngliche Entgelthöhe (Angebotspreis aus der Ausschreibung [Preisblatt] und immer Basis für die Errechnung der Preisanpassung)

L = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen, Code 62221-0001, WZ08-38-01 Recycling, Beseitigung von Umweltverschmutzungen, zum Januar des jeweiligen Jahres (Durchschnittswert des vergangenen Jahres)

L_0 = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen, Code 62221-0001, WZ08-38-01 Recycling, Beseitigung von Umweltverschmutzungen, Durchschnittswert für das Jahr 2025

D = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Dieseldieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher, Code 61241-0003, GP09-1920260052, zum Januar des jeweiligen Jahres (Durchschnittswert des vergangenen Jahres)

D_0 = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Dieseldieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher, Code 61241-0003, GP09-1920260052, Durchschnittswert für das Jahr 2025

F = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lkw mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung, Code 61241-0003, GP09-291041, zum Januar des jeweiligen Jahres (Durchschnittswert des vergangenen Jahres)

F₀ = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lkw mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung, Code 61241-0003, GP09-291041, Durchschnittswert für das Jahr 2025

Anmerkung: Das Statistische Bundesamt in Wiesbaden gibt die durchschnittliche Entwicklung der Indizes in Bezug auf das Jahr (Durchschnittswert) im Januar des darauffolgenden Jahres bekannt. In Einzelfällen kann die Veröffentlichung auch im Februar oder März erfolgen.

- (2) Das Anpassungsverlangen nach Abs. 1 muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate nach dem möglichen Änderungstermin schriftlich und unter Beifügung einer nachvollziehbaren Berechnung sowie der dazugehörigen Berechnungsgrundlage zugehen. Die Mitteilung muss enthalten, um welchen Prozentsatz das jeweilige Entgelt verändert werden soll. Bei einer nicht rechtzeitigen Anmeldung der Preisanpassung ist das Recht zur Preisanpassung für das jeweilige Vertragsjahr verwirkt.
- (3) Nach Umbasierung durch das Statistische Bundesamt ersetzen die neu berechneten Indizes auf der Grundlage der neuen Gewichtung die vorher auf der alten Basis ermittelten Preisindizes, die mit der Umbasierung ihre Gültigkeit verlieren.
- (4) Eine Anpassung kann nur verlangt werden, wenn sich auf der Grundlage der Berechnungsformel nach Abs. 1 eine Veränderung der Entgelte für die insgesamt zu erbringenden Leistungen gegenüber den zuletzt vereinbarten Entgelten von mehr als 2 % ergibt (Hinweis: Da Vergleichsgrundlage immer das zuletzt vereinbarte und geltende Entgelt ist, kann eine Preisanpassung immer dann verlangt werden, wenn gegenüber diesem Entgelt eine Veränderung von mehr als 2 % aufgetreten ist. Nicht notwendig ist also, dass gegenüber dem jeweiligen Vorjahr eine Veränderung von mehr als 2 % aufgetreten ist.).
- (5) Die Vertragspartner unterstellen, dass die Preisanpassungsformeln nach dem Preisklauselgesetz wirksam sind. Sollte sich diese Einschätzung als unrichtig erweisen, sind die Vertragspartner verpflichtet, die jeweils unwirksame Klausel durch eine zulässige Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der Vertragspartner möglichst nahe kommt.
- (6) Die Vergütung für das Recht zur Vermarktung der PPK-Fraktion unterliegt einer monatlichen Preisanpassung. Die Vergütung ist vom AG und vom AN ab Vertragsbeginn jeweils zum 01. eines jeden Monats, nach folgender Preisgleitklausel anzupassen, wobei das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen zu runden ist:

Formel: $P = P_0 \times (AP/AP_0)$

Legende: P = Verwertungspreis in Euro für PPK im jeweiligen Monat

P₀ = Vereinbarter Verwertungspreis in Euro gemäß Angebot des AN

AP = Der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der Großhandelsverkaufspreise, Code 61281-0006, Altmetalle und Altpapier (Basis 2021=100), Gemischtes Altpapier (EN 643 Nr. 1.02, vorher: B 12-1.02) für den Vormonat des Abrechnungsmonats

AP₀ = Der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der Großhandelsverkaufspreise, Code 61281-0006, Altmetalle und Altpapier (Basis 2021=100), Gemischtes Altpapier (EN 643 Nr. 1.02, vorher: B 12-1.02) für den Monat Juni 2026 (Indexwert 71,1 siehe auch Preisblatt)

- (7) Sollte während der Vertragslaufzeit der genannte Index auf ein neues Basisjahr umgestellt werden, ist methodisch nach der Handlungsempfehlung der Verbände BDE, bvse und VDP vom 21.05.2024 zu verfahren, die als Anlage 6 dem Vertrag beiliegt.

§ 11 Vertragsänderungen, Rechtsnachfolge

- (1) Der AN verpflichtet sich zur Fortführung des Vertrages auch dann, wenn die Entsorgungspflicht ganz oder teilweise auf eine andere juristische Person übergeht oder der AG einen Dritten, an dem der AG mehrheitlich beteiligt ist, mit der Durchführung seiner Entsorgungspflicht beauftragt. Der AN stimmt daher bereits jetzt unwiderruflich einer Vertragsfortführung unter unveränderten Vertragsbedingungen mit dem neuen Aufgabenträger zu.
- (2) Bei Änderungen des Entsorgungssystems aufgrund von Satzungsänderungen oder anderer Beschlüsse von Organen des AG, die die in diesem Vertrag aufgeführten Leistungen des AN verändern oder zum Wegfall von Leistungen führen, werden sich beide Vertragspartner um eine Vertragsanpassung bemühen, sofern dies vergaberechtlich zulässig ist. Gleiches gilt für Systemänderungen aufgrund oder infolge geänderter rechtlicher Bestimmungen. Auf die in diesen Fällen vom AG neu festzulegende Leistung wird der AN einen Preis unter weitest möglichem Rückgriff auf die beim AG hinterlegte Urkalkulation benennen. Sodann ist Einvernehmen über die neuen Entgelte zwischen den Vertragspartnern zu erzielen. Auf Verlangen des AG muss der AN zusätzlich eine Preisbildungsübersicht in prüffähiger Form vorlegen. Kann vor Beginn der geänderten Leistung kein Einvernehmen über eine Entgeltanpassung erzielt werden, so hat der AG das Recht, die Durchführung der geänderten oder neuen Leistung im Rahmen der vergaberechtlich zulässigen Grenze festzulegen, soweit die Durchführung der geänderten oder neuen Leistung für den AN nicht unzumutbar ist. Auf § 19 Nr. 3 VOL/B wird hingewiesen.
- (3) Der AG ist in allen Fällen der Verhandlungen über eine Vertragsanpassung, insbesondere bei einem Verlangen auf eine Anpassung der Entgelte, berechtigt, im Beisein des AN Einblick in die Urkalkulation des AN zu nehmen.
- (4) Vor der Übertragung der Gesellschaft des Unternehmers auf einen Rechtsnachfolger, auch infolge von Umwandlungsvorgängen nach dem UmwG, ist die Zustimmung des AG einzuholen. Die Zustimmungspflicht gilt auch bei Veränderungen in der Gesellschafterstruktur des Unternehmers, die dem AG stets mitzuteilen ist. Der AG kann nur in begründeten Fällen seine Zustimmung verweigern.

§ 12 Sicherheit, Bürgschaft

- (1) Der AN hat eine Sicherheit für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung einschließlich Abrechnung, Gewährleistung und Schadensersatz sowie Erstattung von Überzahlungen zu leisten und über die Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Die Höhe der Sicherheitsleistung muss die in § 9 Abs. 6 genannte Summe um 30.000 EUR netto übersteigen.
- (2) Die Sicherheit kann erbracht werden durch Übergabe der Bürgschaftserklärung eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes gemäß dem diesem Vertrag beiliegendem Muster. Die Sicherheit ist spätestens 14 Tage nach Erteilung des Zuschlags im Vergabeverfahren zu leisten.

- (3) Die Sicherheit wird dem AN 3 Monate nach vollständiger Erfüllung der Leistungen aus diesem Vertrag zurückgegeben, sofern bis zu diesem Zeitpunkt alle Ansprüche des AG erfüllt sind.

§ 13 Vertragsstrafe

- (1) Für die vereinbarten Vertragsstrafen gelten die §§ 339 bis 345 BGB, sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen keine Abweichungen ergeben. Die Vertragsstrafen haben den Zweck, die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag zu sichern. Die Vertragsstrafen sind nicht verwirkt, wenn der AN eine Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat; die Beweislast für das Nichtvertreten-müssen trägt der AN.
- (2) Erbringt der AN die ihm vertraglich obliegende Leistung ganz oder teilweise nicht, so ist der AG berechtigt, dem AN eine Vertragsstrafe in Rechnung zu stellen.
- (3) Insbesondere ist eine Vertragsstrafe in den nachfolgenden Fällen verwirkt:
- (3.1) Werden Aufgaben ohne die erforderliche Zustimmung des AG auf Dritte übertragen, ist der AG berechtigt, für jede angefangene Woche der Leistungserfüllung durch Dritte eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 500,-- festzusetzen. Als Dritte im Sinne dieser Regelung gelten nicht Unterauftragnehmer für Transportleistungen.
- (3.2) Holt der AN Mengen trotz erfolgter Bereitstellungsmeldung durch den AG bzw. einen durch den AG beauftragten Dritten nicht innerhalb einer Nachfrist von einem Werktag ab, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 250,-- pro Werktag festzusetzen, bis der AN die Abholung nachholt oder der AG eine Ersatzvornahme tätigt. § 5 Abs. 14 bleibt unberührt.
- (3.3) Bei nicht fristgerechter Übermittlung von Daten durch den AN, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 100,-- pro Einzelfall festzusetzen. Legt der AN dem AG die Wiegescheine nicht ordnungsgemäß vor, ist der AG berechtigt, für jeden nicht ordnungsgemäßen Wiegeschein eine Vertragsstrafe in Höhe von 100,-- EUR festzusetzen.
- (3.4) Stellt sich im Fall einer zulässigen Öffnung der Urkalkulation heraus, dass diese nicht oder nicht ordnungsgemäß erstellt und fristgerecht in der dazu vorgesehenen Form vorgelegt wurde, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 2,5 Prozent der Nettoauftragssumme p. a. festzusetzen, sofern wesentliche Mängel der Urkalkulation vorliegen, die die Verhandlungen über eine gegebenenfalls notwendige Preisanpassung zu erschweren geeignet sind.
- (3.5) Bei nicht fristgerechter Durchführung weiterer vertraglicher Leistungen ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EUR 500,-- pro Werktag festzusetzen, falls der AN zuvor bereits vergeblich unter Fristsetzung zur Nachholung seiner Leistungspflichten aufgefordert wurde.
- (4) Die Vertragsstrafen gem. Abs. 3 dürfen pro Vertragsjahr einen Betrag von 5 % des gesamten Jahresvergütung nicht überschreiten. Die maßgebliche Jahresvergütung ermittelt sich aus der Addition der absoluten Entgeltbeträge. § 3 Abs. 2 der Besonderen Vertragsbedingungen nach TVgG (Anlage 2) bleibt unberührt.
- (5) Bei mehrfacher oder andauernder Vertragsverletzung ist § 16 Abs. 1.2 anzuwenden.
- (6) Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben durch das Vertragsstrafeversprechen unberührt.
- (7) § 343 BGB wird abbedungen (Angemessenheitskontrolle).

§ 14 Nachträgliche Unterbeauftragung

- (1) Der AN hat die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen grundsätzlich selbst zu erbringen. Die Weitergabe einzelner Leistungen an Unterauftragnehmer ist nur in den Fällen zulässig, in denen der Unterauftragnehmer seine Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) vor Aufnahme des Tätigwerdens nachweist und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, es sei denn, der Unterauftragnehmer wurde bereits im Angebot des AN benannt. Für den Unterauftragnehmer gelten die gleichen Eignungsanforderungen wie für den Hauptauftragnehmer. Der AG wird seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. § 4 Nr. 4 VOL/B bleibt unberührt.

Einer Zustimmung zum Einsatz von Unterauftragnehmern für Transportleistungen bedarf es nicht.

- (2) Die Zustimmung des AG zum Einsatz eines Unterauftragnehmers ist schriftlich zu beantragen. Dem AG sind zusammen mit der Beantragung entsprechende Unterlagen vorzulegen, damit er die Eignung des Unterauftragnehmers prüfen kann. Der AG wird der Beauftragung des Unterauftragnehmers erst zustimmen, wenn die entsprechenden Unterlagen vorgelegt und geprüft worden sind.
- (3) Der AN hat sicherzustellen, dass sein Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen selbst erbringt. Eine noch weitergehende Unterbeauftragung ist unzulässig. Der AN haftet für die Erfüllung dieses Vertrages auch bei Beauftragung eines Unterauftragnehmers in vollem Umfang.

§ 15 Loyalitätsklausel

- (1) Bei Abschluss dieses Vertrags können nicht alle Möglichkeiten, die sich evtl. aus der künftigen Entwicklung, aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder aus sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben, vorausgesehen und geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- (2) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die vom anderen Vertragspartner schriftlich oder mündlich erhaltenen vertraulichen Informationen und Kenntnisse wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nur für Vertragszwecke zu benutzen.
- (3) Bei Beendigung dieses Vertrages – gleich aus welchem Grund – hat der AN alles Erforderliche und ihm Zumutbare zu tun, damit dem AG oder einem anderen Auftragnehmer die Übernahme der Leistungen in möglichst reibungsloser Form ermöglicht wird.

§ 16 Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Jeder der Vertragspartner hat das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:
- (1.1) Bei Vorliegen höherer Gewalt, deren Entwicklung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen weder dem einen noch dem anderen Teil die Aufrechterhaltung des Vertrages auf Dauer zugemutet werden kann;
- (1.2) wenn durch ein schuldhaftes Verhalten des AN der Vertragszweck so gefährdet wird, dass dem AG die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann;

- (1.3) wenn der AN seine Verpflichtungen nachhaltig nicht erfüllt. Dies gilt insbesondere dann, wenn er nach mindestens zweimaliger Abmahnung seitens des AG nicht die notwendigen Maßnahmen trifft, damit die ordnungsgemäße Vertragserfüllung sichergestellt ist. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen. Zwischen ihnen muss jeweils ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen;
- (1.4) bei Zahlungsunfähigkeit des AN sowie bei Beantragung eines gerichtlichen Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN;
- (1.5) bei Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach den Zwangsvollstreckungsvorschriften der ZPO durch den AN;
- (1.6) wenn durch gesetzliche Änderungen die in § 17 KrWG geregelten Überlassungspflichten ganz oder teilweise aufgehoben werden und der AG hierdurch einen nicht nur unerheblichen Rückgang von Anschlusspflichtigen und/oder Abfallmengen zu besorgen hat.
- (2) Die Kündigung hat durch Einschreibebrief zu erfolgen.
- (3) Die Kündigung nach Abs. (1.1) kann von beiden Vertragspartnern, nach Abs. (1.2) bis (1.6) nur vom AG vorgenommen werden.

§ 17 Kündigung wegen Rechtsverletzungen

- (1) Gewährt, verspricht oder bietet der AN Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf deren Zugehörigkeit zur Verwaltung oder dem Unternehmen des AG oder solchen Personen nahe stehenden Personen, Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. Strafgesetzbuch (StGB) an, so ist der AG berechtigt, diesen Vertrag mit oder ohne Einhaltung von Fristen zu kündigen. Gleiches gilt für den Fall, dass er solchen Personen vor Zustandekommen dieses Vertrages derartige Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt hat.
- (2) Der AG kann den Vertrag kündigen, wenn sich der AN nachweislich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne des § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat, insbesondere mit anderen Bietern oder potentiellen Bietern über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, die zu fordernden Preise, Bindungen sonstiger Entgelte, Gewinnaufschläge, Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile, Zahlungs-, Lieferungs- oder andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen, die Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen oder Gewinnbeteiligungen oder andere Angaben eine Verabredung getroffen oder eine Empfehlung ausgesprochen hat, es sei denn, dass diese kartellrechtlich zulässig sind.
- (3) Derartigen Handlungen des AN stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des AN mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages befasst sind oder in dessen Auftrag handeln bzw. gehandelt haben.
- (4) Gibt der AN in seinem Angebot vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen ab, so berechtigt dies den AG zur Kündigung dieses Vertrages.
- (5) Übt der AG sein Kündigungsrecht gem. Abs. (1), (2) oder (4) aus, so richten sich die Rechtsfolgen nach §§ 8 Nr. 3 und 4 VOL/B.

§ 18 Salvatorische Klausel

- (1) Die Gültigkeit dieses Vertrages wird durch die etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt, wenn sich erst nachträglich die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung ergibt.

- (2) Beide Vertragspartner verpflichten sich, nichtige oder unwirksame Vertragsbestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem mit diesem Vertrag angestrebten Erfolg sachlich, technisch und wirtschaftlich am nächsten kommen.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Die im Inhaltsverzeichnis genannten Anlagen werden Vertragsbestandteil.
- (2) Sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich Abweichendes festgelegt ist, werden Mitteilungen, die nach dem Vertrag erforderlich sind, in Textform übermittelt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; sie sind in einem beiderseits rechtsverbindlich unterzeichneten Dokument und fortlaufender Nummer der Vertragsergänzungen niederzulegen, von dem jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragspartner aufgehoben werden.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Werkvertrag.
- (5) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hürth.

Hürth, den ____ . ____ . ____

_____, den ____ . ____ . ____

Für den AG
[Name]
[Funktion]

Für den AN
[Name]
[Funktion]